

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltung

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Inhalt aller Verträge zwischen der PartsTec Handels und Dienstleistungsgesellschaft mbH (PartsTec) und einem Besteller mit Firmensitz in Deutschland. Sollten Änderungen an dieser zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres (ab 01.01.) vorgenommen werden, werden diese an die Käufer kommuniziert. Die Durchführung von Lieferaufträgen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Mit Erteilung eines Auftrags erkennt der Besteller die Liefer- und Zahlungsbedingungen von PartsTec an. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers haben gegenüber PartsTec keine Rechtswirksamkeit und berühren die Verbindlichkeit dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht, auch wenn PartsTec nicht ausführlich widerspricht.

2. Annahme von Aufträgen

Die Angebote von PartsTec erfolgen stets freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von PartsTec zustande. Erfolgt die Lieferung, ohne dass dem Käufer vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, so kommt der Vertrag mit Übergabe der Waren an den Spediteur oder den Frachtführer zustande.

Lieferaufträge sind für PartsTec nur verbindlich, wenn sie von PartsTec vorab schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen von Lieferaufträgen. PartsTec ist als Verkäufer jedoch berechtigt, einen Lieferauftrag durch Ausführung der Bestellung ohne vorherige Bestätigung anzunehmen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die schriftliche Bestätigung von PartsTec.

3. Liefergegenstand

Der Kaufgegenstand ergibt sich abschließend aus der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Spezifikationen. Unwesentliche Abweichungen und technische Verbesserungen begründen keine Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware.

Die angebotenen Produkte sind nach den Qualitätsrichtlinien von PartsTec entwickelt und gefertigt und sind unser eigenes Fabrikat. Sie werden jedoch lediglich als Ersatzteile im freien Markt angeboten.

Referenz-Nummern wie z. B. Original-Teilenummern sind angegeben, um den Käufer die Richtigkeit seiner Auswahl bei den Produkten sicherzustellen und dienen nur Vergleichszwecken.

4. Preise

Die von PartsTec bestätigten Aufträge werden zu den vereinbarten Preisen ausgeführt, die nicht anderen Abmachungen entgegenstehen. Bei Aufträgen, für die eine längere Lieferfrist als sechs Monate vereinbart oder erforderlich ist, steht PartsTec das Recht zu, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen.

5. Versand/Gefahrübergang

Der Versand der bestellten Ware erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde. Soweit keine besondere Versandart vereinbart wurde, erfolgt der Versand nach dem Ermessen von PartsTec. Eine Transportversicherung erfolgt nur im ausdrücklichen Auftrag des Bestellers und auf dessen Kosten. Der Mindestrechnungswert für erteilte Aufträge liegt bei 250,00 € netto. Aufträge, die diesen Wert nicht erreichen, können von uns nicht bestätigt werden. PartsTec liefert erteilte Aufträge wie folgt aus:

- a) bis zu einem Warenwert von 499,99 € netto ab Werk zzgl. Versandkosten
- b) ab 500,00 € frei Haus (Deutschland)

Alle Preise von PartsTec verstehen sich einschließlich Verpackung.

6. Lieferfrist

Die Lieferzeitangaben von PartsTec erfolgen nach bestem Ermessen. Vereinbarte Liefertermine werden eingeplant und bei PartsTec verfolgt. Trotzdem kann es zu Verspätungen kommen. PartsTec wird dann umgehend den Besteller über die Verspätung informieren. Der Besteller ist dann auf jeden Fall verpflichtet, PartsTec eine angemessene Nachfrist zur Lieferung von maximal zwei Wochen einzuräumen. Schadensersatz und Rücktritt sind in dieser Zeit ausgeschlossen. Nach Überschreiten dieser zwei Wochen ist der Besteller bezüglich der Lieferung zum Rücktritt berechtigt.

Im Falle des Rücktritts zahlt PartsTec einen evtl. schon erhaltenen Kaufpreis bzw. eine Anzahlung umgehend zurück. Schadensersatz wird nur gewährt, wenn der Käufer einen konkreten Schaden nachweisen kann und die Nichtlieferung auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PartsTec oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PartsTec beruht.

Für den Fall, dass die Lieferfrist- und Nachfristüberschreitung auf höherer Gewalt oder auf Umständen basieren, die nicht der Kontrolle PartsTec's unterliegen, ist der Käufer weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. In diesem Fall ist PartsTec berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Zahlungsbedingungen

Soweit in der Auftragsbestätigung von PartsTec nicht anders bestätigt, sind die von PartsTec gestellten Rechnungen innerhalb acht Tagen nach Rechnungsdatum mit zwei Prozent Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlungszielüberschreitungen werden Verzugszinsen fällig.

Der Verzugszinssatz beträgt dann für das Jahr acht Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung weiterer Verzugskosten bleibt vorbehalten. Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.

Der Käufer ist nicht befugt, den fälligen Kaufpreis zurückzuhalten oder gegen den Kaufpreis mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Käufers.

8. Eigentumsvorbehalt

PartsTec behält sich das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller PartsTec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er verpflichtet sich, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn der Gegenstand von Dritterwerbenden nicht sofort bezahlt wird. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen an PartsTec ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltssache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft wird. PartsTec nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen von PartsTec hat der Besteller PartsTec die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller immer für PartsTec vorgenommen, ohne dass PartsTec daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller PartsTec anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum für PartsTec unentgeltlich. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltssache. PartsTec verpflichtet sich, die zustehenden Sicherungen freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 Prozent übersteigt.

9. Mängelrüge

Die Rechte des Käufers wegen Mängeln der Lieferung setzen voraus, dass der Käufer seine nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10. Gewährleistung

Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge hat der Käufer die zu beanstandete Ware zur Prüfung und Bearbeitung der Gewährleistungsansprüche mit genauer Fehlerbeschreibung (siehe Formular Gewährleistungsanspruch!) auf seine Gefahr an PartsTec schriftlich zu übermitteln. Packliste und Rechnung sind beizulegen. Sollte sich bei der Überprüfung dann herausstellen, dass die Mängelrüge berechtigt war, so erstatten wir die für die Übersendung notwendigen Transportkosten. Zur sachgerechten Beurteilung der Beanstandung ist PartsTec berechtigt, auch weitere im Funktionszusammenhang mit der beanstandeten Ware stehenden Teile anzufordern. Diese sind dann innerhalb von zehn Tagen kostenfrei an PartsTec zuzusenden.

Schäden, die ausschließlich durch natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, Wartung oder unsachgemäße Rücksendung, sowie durch Nichtbeachtung der Montage- und Gebrauchsanweisungen entstanden sind, werden von diesen Gewährleistungsansprüchen nicht erfasst. Schäden, die durch Fremdeingriffe nach dem Inverkehrbringen entstanden sind, durch beispielsweise fehlerhafte Montage, gehen ebenfalls nicht zu Lasten von PartsTec. Transportschäden sind nicht PartsTec, sondern dem zuständigen Transportunternehmen sofort anzuzeigen.

Bei berechtigten Mängelrügen kann der Käufer nach der Wahl von PartsTec zunächst nur die Lieferung einer mangelfreien Ware oder die Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Nachfrist verlangen. Nach zweimaligen Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt den Kaufpreis angemessen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn PartsTec die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das gleiche gilt für sonstige Schäden des Käufers, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PartsTec beruhen. Einer Pflichtverletzung von PartsTec steht die seines gesetzlichen Vertreters von PartsTec oder seines Erfüllungsgehilfen gleich.

11. Verjährung

Jegliche Ansprüche des Käufers nach Pos. 10 verjähren binnen zwölf Monate nach Gefahrenübergang. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Mangelsansprüchen, die Körper- und Gesundheitsschäden betreffen oder auf grober Fahrlässigkeit von PartsTec oder seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

12. Regress

Ist der Besteller Letztverkäufer, d. h. ein Händler mit einem direkten Vertrieb der Waren von PartsTec an einen Endverbraucher, und ist es in dieser Konstellation zu einer Reklamation gekommen, so gelten abweichend von den Regelungen unter Pos. 10 und Pos. 11 folgende Grundsätze:

Der Letztverkäufer hat PartsTec unverzüglich zu informieren, sobald er von der Geltendmachung von Mängelrechten durch einen Verbraucher hinsichtlich der gelieferten Ware erfährt. Eine verspätete Anzeige berechtigt PartsTec zur Zurückweisung der Ansprüche des Letztverkäufers.

Ein berechtigter Mangel- und Aufwendungsanspruch kann von PartsTec durch eine Warengutschrift gegenüber dem Letztverkäufer ausgeglichen werden. Ein Anspruch auf Barzahlung besteht ausdrücklich nicht. Der Mangel- und Aufwendungsanspruch umfasst maximal den ursprünglichen Verkaufspreis der jeweiligen Ware und diejenigen notwendigen Aufwendungen, die der Letztverkäufer gegenüber dem Verbraucher zu tragen gesetzlich verpflichtet war. Dieser Mangel- und Aufwendungsanspruch verjährt spätestens in zwei Jahren ab Ablieferung der jeweils betroffenen Ware an den Letztverkäufer.

Schadensersatzansprüche des Letztverkäufers sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich dabei um Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder um sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PartsTec oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

13. Gerichtsstand und Datenverwendung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz von PartsTec zuständige Gericht.

PartsTec weist auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes darauf hin, dass PartsTec Daten speichert und diese auch weiter verarbeitet werden.

PartsTec Handels- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

Höchstadt a . d. Aisch, den 1. April 2016